

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Hinweise für die Einrichtung weiter- bildender Masterstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

(Stand: November 2020)

1. Allgemeines

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschlägige berufspraktische Erfahrungen von in der Regel mindestens einem Jahr voraus. Die Studieninhalte knüpfen an die Berufserfahrung der Studierenden an und vertiefen und erweitern deren Kenntnisse in bestimmten beruflichen Praxisfeldern. Darüber hinaus können auch einschlägig qualifizierte Personen ohne ersten Hochschulabschluss zu weiterbildenden Masterstudiengängen mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) zugelassen werden, wenn dafür eine gesonderte Zulassungsregelung festgelegt und eine entsprechende Eignungsprüfung absolviert wird.

Die Regelstudienzeit beträgt bei weiterbildenden Masterstudiengängen im Vollzeitstudium mindestens ein und höchstens zwei Jahre, d.h. es sind mindestens 60 und höchstens 120 Leistungspunkte nachzuweisen.

Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu den gleichen Abschlüssen. Die Studierenden werden an der HU immatrikuliert.

2. Vorbereitung und Planung des Verfahrens

Bei der Vorbereitung eines neuen Studiengangs ist frühzeitig ein Plan zu erstellen, in dem Zeitpunkte, Aufgaben und Verantwortliche einschließlich der zuständigen Gremien festgelegt werden. Als Grundlage dafür kann die empfohlene Arbeits- und Zeitplanung dienen, die auf der Internetseite des Sachgebiets Studienreform der Studienabteilung zu finden ist.

Die folgenden Unterlagen werden benötigt:

- Studienkonzept
(Ansprechpartner: Sachgebiet Studienreform der Studienabteilung)
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
(Ansprechpartner: Sachgebiet Studienreform der Studienabteilung)
- Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht in englischer Sprache
(Ansprechpartner: Referat Prüfungsservice der Studienabteilung)
- Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln
(Ansprechpartner: Bereich Kapazitätsplanung der Studienabteilung)
- Gebührensatzung
(Ansprechpartner: Sachgebiet Studienreform der Studienabteilung)
- Haushaltsplan

(Ein aktuelles Muster kann bei der Abteilung Planung und Steuerung, Finanzcontrolling (Frau Chanishvili-Schön) angefragt werden. Der Haushaltsplan ist dem Sachgebiet Studienreform der Studienabteilung vorzulegen, die ihn mit der Abteilung Planung und Steuerung, Finanzcontrolling abstimmt.)

- Kooperationsvereinbarung bei gemeinsamen Studiengängen (Ansprechpartner: Rechtsabteilung, Sachgebiet Studienreform der Studienabteilung)

3. Finanzierung und Kalkulation

Weiterbildung wird in Deutschland einerseits als originäre Aufgabe von Hochschulen neben Forschung und Lehre und andererseits als zusätzliche Aufgabe, die nicht aus dem Haushalt heraus finanziert werden darf, verstanden. Dies bedeutet, dass sowohl die Entwicklung als auch die Durchführung von weiterbildenden Masterstudiengängen kostendeckend zu gestalten ist. Die HU übernimmt keine Ausfallbürgschaft. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen sind Mindestteilnehmerzahlen entsprechend dem Haushaltsplan festzulegen und ein Studienbeginn davon abhängig zu machen. Weiterbildende Masterstudiengänge sind nicht kapazitätswirksam, d.h. eine Deputatsanrechnung für Lehrende kann nicht erfolgen. Quersubventionierungen aus öffentlichen Mitteln, d.h. die gemeinsame Nutzung von Ressourcen, die für grundständige Studiengänge an der HU zur Verfügung stehen, sind nicht zulässig.

Gemäß dem EU-Unionsrahmen und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung müssen weiterbildende Masterstudiengänge zu Vollkosten kalkuliert werden. Ansprechpartner für alle Fragen zu Kalkulation und Haushaltsplan ist das Referat Finanzcontrolling der Abteilung Planung und Steuerung.